

SATZUNG

des Schul- und Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule

Auf dem Höchsten, Gaderoth e.V., vom

23. Januar 1996

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen:
Schul- und Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule – Auf dem Höchsten, Gaderoth e.V.
2. Der Verein wird den Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl beantragen und hat seinen Sitz in Nümbrecht – Gaderoth, GGS – Auf dem Höchsten.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Förderverein soll die Schule bei ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.¹
2. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

1. Lehrer des GGS, Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Gemeinschaftsgrundschule Auf dem Höchsten, Gaderoth besuchen oder besucht haben.
2. Bürger, die sich mit der Schule verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, Aufnahme durch den Vorstand und die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des Schuljahres, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Die Mitgliedschaft endet ferner bei juristischen Personen mit der Auflösung der Körperschaft, bei natürlichen Personen mit dem Tod.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind:
 - gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - wenn das Mitglied länger als 12 Monate seit Fälligkeit mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist
5. Gegen einen Ausschluss verhängenden Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die

1) Wurden durch Mitgliederbeschluss am 20.11.1996 ergänzt

Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung der mit einer Begründung zu versehenden Entscheidung bei dem Vorstand eingereicht werden.

§ 4 Finanzen und Mitgliederbeiträge

Der Förderverein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Der Mindestbeitrag wird jeweils in der Jahreshauptversammlung durch die Versammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am Anfang eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft.

§ 5 Die Organe des Vereins

1. Organe des Verein sind:
 - der Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Geschäftsführung wird gebildet durch den 1.Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie 1.Kassierer.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet ferner durch Amtsniederlegung oder Ende der Mitgliedschaft im Verein. Eine Nachwahl bis zur turnusmäßigen Neuwahl ist möglich.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch 2x jährlich.
5. Der 1.Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen ein.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen (Beschlüsse im Wortlaut), welches vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins nach innen und außen zu führen. Er ist hierbei an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Veranlassung des Vorstandes oder, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, einberufen werden.
 3. Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Jede satzungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erfasst. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehepaare besitzen eine nicht teilbare Stimme.
Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen (Beschlüsse im Wortlaut), welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle können bei Bedarf von jedem Mitglied eingesehen werden.
 5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Schatzmeister/innen
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassierer/innen
 - Beschlussfassung über den Kassenbericht
 - Entlastung der Kassierer/innen
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung des Mindestbeitrages
 - Anregung für zukünftige Tätigkeiten
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 6. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen.
- § 8** Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein oder eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
- § 9** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden, an den Träger der Schule, der GGS - Auf dem Höchsten, die Gemeinde Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- § 10** Über die Mittelverwendung des Fördervereins erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Vollmacht.
Die Satzung wurde von den Mitgliedern beschlossen und angenommen.

Nümbrecht, 23.01.1996

Nümbrecht, 20.03.2000
Nümbrecht, 08.11.2000
Nümbrecht, 07.03.2017